

Stadtwerke Strom Plauen Aushilfsenergie Stand 01.01.2026

Stadtwerke Strom Plauen liefert die beidseitig mit einem Monat zum Monatsende kündbare Aushilfsenergie in Mittelspannung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung der Stadtwerke Strom Plauen und folgenden preislichen Konditionen:

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung der mittels registrierender ¼-h-Leistungsmessung gemessenen elektrischen Energie wird gemäß nachstehenden Ziffern 1 bis 11 ermittelt.

1 Entgelt für die Stromlieferung

Leistungspreis

Der Monatsleistungspreis für jedes kW der Monatshöchstleistung beträgt **4,50 Euro/kW.**

Als Monatshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Monats in Anspruch genommene viertelstündliche Mittelwert der Wirkleistung. Die Monatshöchstleistung wird ggf. auf eine Dezimalstelle gerundet.

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die bezogene elektrische Arbeit beträgt **15,01 Cent/kWh.**

Grundpreis

Der Grundpreis beträgt **200,00 Euro/Monat.**

2 Netznutzung und Messstellenbetrieb

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Kosten für die Netznutzung auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Netznutzungsentgelte des örtlichen Netzbetreibers. Nach Rechnungsstellung der Netznutzung durch den örtlichen Netzbetreiber werden die Kosten für die Netznutzung endgültig abgerechnet.

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Kosten für den Messstellenbetrieb auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Entgelte für den Messstellenbetrieb des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Nach Rechnungsstellung des Messstellenbetriebs durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber werden die Kosten für den Messstellenbetrieb endgültig abgerechnet.

3 Stromsteuer

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Versorgereigenschaft oder eine Steuerbefreiung nachweist.

4 Konzessionsabgabe

nach Maßgabe des §4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Soweit die Stromlieferungen gemäß §2 Abs. 7 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in der jeweils geltenden Fassung konzessionsabgabenrechtlich nicht als Belieferung von Sondervertragskunden, sondern als Belieferung von Tariffkunden gelten, erfolgt eine Rückverrechnung der bereits gezahlten Konzessionsabgaben für Sondervertragskunden und eine Nachberechnung der Konzessionsabgaben für Tariffkunden.

5 KWKG

nach §10 EnFG in der jeweils festgelegten Höhe.

6 Aufschlag für besondere Netznutzung

Der Aufschlag gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur in der jeweils festgelegten Höhe.

7 Offshore-Netzumlage

nach §10 EnFG in der jeweils festgelegten Höhe

8 zusätzliche Kosten

Werden durch den Netzbetreiber zusätzliche Kosten berechnet, deren Ursache in der Kundenanlage bzw. in der Person des Kunden begründet ist oder die auf Handlungen des Kunden zurückzuführen sind, berechnet SWS PL diese Zusatzkosten an den Kunden in gleichem Umfang weiter und der Kunde ist verpflichtet, diese SWS PL zu erstatten.

9 Umsatzsteuer

Zu dem Entgelt gemäß Ziffern 1 bis 11 wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Widerverkäufereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachweist.